

Ortspolizeiliche Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 1 lit.a Z.10 i.V.m. § 18 GG, LGBl Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird zur Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1

Verbote für Kinderspielplätze, Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und die Rathausgasse in Bludenz im Bereich des Nepomukbrunnens

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf Kinderspielplätzen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen und in der Rathausgasse im Bereich des Nepomukbrunnens verboten:

- a) Das Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Flächen;
- b) die Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen;
- c) das Werfen von Steinen und anderen Wurfgeschossen;
- d) das Abbrennen von Lagerfeuer sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen (Grillplätze).

§ 2

Verbote bezüglich des Konsums von alkoholischen Getränken

Der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben, ist auf Kinderspielplätzen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen, in der Rathausgasse im Bereich des Nepomukbrunnens, am Bahnhofplatz und auf dem öffentlich zugänglichen Areal des Bahnhofs Bludenz verboten.

§ 3

Verbote in Bezug auf öffentliche Laufbrunnen

Das Baden mündiger Minderjähriger und volljähriger Personen, das Hineinwerfen von Gegenständen und das Kühlen von alkoholischen Getränken in öffentlichen Brunnen der Stadt Bludenz sind verboten.

§ 4

Verbote betreffend das Führen von Hunden

Das freie Laufen lassen von Hunden auf Spielplätzen und das Unterlassen der Fernhaltung von Hunden von Spielgeräten, insbesondere von Sandspielplätzen, sind verboten.

§ 5

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 98 Abs. 3 GG von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 6

Subsidiarität

Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Übertretung den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ortspolizeiliche Verordnung der Stadt Bludenz vom 19.07.1993, Zahl: IIIa-2/2/93/St., außer Kraft.